

Rhetorik der internationalen Rechtsherrschaft

Die europäische Reaktion auf Osttimor – Fragen der Bewertung

Eine Reihe von Problemen bei der Einschätzung der Reaktionen der europäischen Demokratien auf die fortgesetzte Annexion von Osttimor erschweren eine kohärente Darstellung.

Erstens: Selbst wenn man die Länder auf die zwölf Mitglieder der Europäischen Union einschränkt, gibt es in jedem dieser Länder eine eigene kolonialistische Vergangenheit und eigene nationale politische Ziele. Die Lomé-Abkommen wurden zwar geschlossen, um eine gemeinsame Vorgehensweise in bezug auf die ehemaligen Kolonien in Afrika, Asien und im Pazifikraum zu formulieren, Tatsache bleibt aber, daß weder von einem gemeinsamen Standpunkt noch von einer gemeinsamen Verpflichtung ausgegangen werden kann.

Zweitens: Der zeitliche Aspekt der Ereignisse hatte zur Folge, daß die Regierungen in Europa wechselten, und das politische Klima in jedem Land war entsprechenden Veränderungen unterworfen. Und auch das indonesische Vorgehen hat seit dem Einmarsch vor 19 Jahren im Laufe der Zeit in Europa den Blick mal mehr, mal weniger (meist weniger) auf Osttimor gelenkt. Das jüngste Beispiel ist die konzentrierte Aufmerksamkeit nach dem Massaker von Dili 1991 und die darauf folgende Festnahme, Verurteilung und Inhaftierung von Xanana Gusmao. Zudem hat sich die Weltlage, auf deren Hintergrund die Ereignisse gesehen werden müssen, erheblich gewandelt, am deutlichsten wohl in Europa selbst, und zwar seit 1989. Einerseits führten die Veränderungen hier (und anderswo) zu einer Verstärkung des westlichen Engagements für Menschenrechte und Demokratie, ausgedrückt in der Erklärung zu den Menschenrechten des Europarats 1991, und im November 1991 im Bericht und in der Resolution zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung des Europäischen Rats für Entwicklung. Diese Resolutionen haben eine solide Grundlage geschaffen für die jüngsten offiziellen europäischen Reaktionen auf Menschenrechtsverletzungen durch Indonesien, und sie werden herangezogen, um die Anteilnahme Europas zu rechtfertigen. Andererseits ha-

ben diese Ereignisse die Aufmerksamkeit in Europa in eine andere Richtung gelenkt, innerhalb Europas hauptsächlich auf die wirtschaftlichen Folgen und Konflikte, verursacht durch den Zusammenbruch der früheren Sowjetunion und Jugoslawiens, zum Schaden einer langfristig schwierigen Situation, von der hier die Rede ist. Westeuropa folgte weitgehend den USA bei der Entscheidung, welche internationale Situation globale Aufmerksamkeit durch die Vereinten Nationen erhalten sollte, wie man an den Reaktionen auf die Ereignisse im Golf, in Somalia, Ruanda und Haiti ablesen kann.

Die Rolle der westlichen Medien

Die Rolle der westlichen Medien ist von äußerster Wichtigkeit bei der Herausbildung europäischer Reaktionen, wie Noam Chomski verschiedentlich gezeigt hat. Vor Dili die Augen zu verschließen, war wegen der Berichte westlicher Journalisten unmöglich. Aber die weniger dramatischen alltäglichen Morde, Menschenrechtsverletzungen und Drangsalierungen fanden weniger Beachtung, wozu auch die Tatsache beitrug, daß Indonesien Stimmen erfolgreich unterdrückte. Ein führender britischer Politiker konnte sogar sagen, daß die meisten Briten sowieso keine Ahnung haben, wo Osttimor überhaupt liegt.

Drittens ist bei näherer Betrachtung offensichtlich, daß die Reaktionen in Europa variieren, und zwar je nach dem politischen Forum und dem angesprochenen Auditorium, ob auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene. Auf globaler Ebene etwa findet man deutlichere Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen, die geringere Möglichkeiten für eine Durchsetzung haben, als von der politisch direkt befaßten UN-Vollversammlung und dem Sicherheitsrat. Man darf nicht vergessen, daß es der Sicherheitsrat ist, der die Hauptverantwortung für die Durchsetzung von Beschlüssen trägt. Sogar innerhalb der Menschenrechtsorganisationen konnte Indonesien darauf hinwirken, daß die Verurteilungen sprachlich abgemildert

wurden. Auf regionaler Ebene wurden die Reaktionen durch die verschiedenen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats kanalisiert und das wiederum mit unterschiedlichen Akzentuierungen je nach Funktion und Macht der entsprechenden Institution und dem Gewicht individueller Einflüsse innerhalb der Gremien. Sowohl in regionalen als auch internationalen Institutionen spielte Portugal eine besondere Rolle beim Hervorheben der Osttimor-Frage, indem es sie auf die Agenda setzte und Antworten forderte. Das war eine Folge davon, daß Portugal beim Internationalen Gerichtshof Schritte gegen Australien einleitete im Hinblick auf den zwischen Australien und Indonesien geschlossenen Timor-Gap-Vertrag. Aber der portugiesische Einfluß war weder stark genug, um erstrangige Beachtung zu sichern, noch um ein wirksames Engagement zu veranlassen.

Die zwölf Mitgliedsländer haben gelegentlich bei den Körperschaften der Vereinten Nationen einstimmig interveniert, aber trotz dieser offensichtlich einheitlichen regionalen Reaktionen, wie zum Beispiel in den zahlreichen Resolutionen des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft nach den Ereignissen von Dili, wird die verbale Verurteilung von den Regierungen nur zögernd in konkrete Schritte umgesetzt. Außerdem kann es auch geschehen, daß die massive Reaktion der einen Gruppe durch Kompromisse einer anderen verwässert wird.

Ein gutes Beispiel dafür liefert eine der Reaktionen auf das Massaker von Dili. Anfang 1992 reagierte Indonesien auf westliche Vorstöße, Wirtschaftshilfe an die Einhaltung von Menschenrechten zu binden, indem es ankündigte, jegliche Hilfe von den Niederlanden zurückzuziehen, die der Einschüchterung und Einmischung in innerindonesische Angelegenheiten beschuldigt wurden. Es löste auch das vierzehnköpfige Hilfskonsortium auf, die Inter-Governmental Group of Indonesia (IGGI), deren Vorsitz die Niederlande hatten. Fast unmittelbar danach wurde auf Betreiben der indonesischen Regierung eine neue Beratergruppe etabliert, deren Vorsitz die Weltbank einnahm. Bei der ersten Zusammenkunft dieser neuen Gruppe (an der die Niederlande nicht teilnahmen) verpflichteten sich die Geberländer, auch westeuropäische Staaten, zu verstärkter Hilfe für Indonesien.

Weiterhin muß sowohl auf regionaler als auch nationaler Ebene unterschieden werden zwischen offiziellen regierungsamtlichen Reaktionen und denen von Einzelpersonlichkeiten, nationalen und regionalen Parlamentariern sowie seitens eines wachsenden Bewußtseins in der Öffentlichkeit, das vielfach von einer engagierten NRO-Arbeit gefördert wird. Es gibt keine einzelne monolithische Reaktion aus einem Staat, und man kann

unmöglich davon ausgehen, daß die Regierung notwendigerweise die breite öffentliche Meinung wiedergibt. Dieser letzte Hinweis gilt wohl besonders für Australien, aber offensichtlich auch für das Europa-Parlament und die Abgeordnetenversammlung der Europarats, wo die Abgeordneten nicht an Vorgaben von Regierungen oder Parteien gebunden sind und freier Stellung beziehen und handeln können. So kam es zu einer bedeutsamen Anzahl von positiven Resolutionen und Berichten aus diesen beiden Gruppen, die aber dadurch an Bedeutung verloren, daß sie mit einer relativ kleinen Zahl von immer gleichen Persönlichkeiten assoziiert wurden, sowie dadurch, daß diese Gremien eine politisch schwache Position haben. Obwohl Resolutionen des Europäischen Parlaments bestimmungsgemäß an die Europäische Kommission und den Europarat weitergeleitet werden, haben sie nicht das Gewicht von Resolutionen, die von den genannten Stellen selbst ausgehen.

Viertens verlassen sich die europäischen Staaten oft auf die Rhetorik der internationalen Rechtsherrschaft. Wenn aber internationale Rechtsnormen in Hinblick auf Osttimor herangezogen werden, kompliziert sich die Lage wegen zahlreicher unterschiedlicher juristischer Streitfragen: Die zunächst illegale Besetzung und Annexion mit Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und das Verbot der Gewalt-

anwendung in internationalen Beziehungen; wirtschaftliche Selbstbestimmung und Souveränität über natürliche Ressourcen; fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen durch Indonesien und Verweigerung des Zugangs und Einschreitens internationaler humanitärer Hilfsorganisationen. Diese Verwicklung hat zur einer Verwischung der juristischen Fragen geführt und bis zu einem gewissen Grad den ursprünglichen Ausgangspunkt, d.h. die Verweigerung der Selbstbestimmung, an den Rand gedrängt. Die Verurteilung Indonesiens wegen seiner fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, z.B. durch die Menschenrechtskommis-

sion der Vereinten Nationen (wie in der Resolution vom März 1994, die von westlichen europäischen Staaten, einschließlich Großbritannien, unterstützt wurde) ist notwendig, um den Druck auf Indonesien aufrechtzuerhalten und um sicherzustellen, daß die Ereignisse in Osttimor wahrgenommen werden. Politisch könnte es auch leichter sein, die Befürwortung einer solchen Verurteilung zu erhalten, wenn man sich nicht auf die anfängliche Unrechtmäßigkeit bezieht, wie sich an der breiten Verurteilung des Massakers von Dili gezeigt hat. Aber eine Verurteilung aufgrund von Menschenrechtsfragen läuft Gefahr, den Ein-

Rechtmäßigkeit einer indonesischen Kontrolle über das Leben der Kinder in Timor anerkennt. Das Recht auf Selbstbestimmung ist sowohl ein eigenständiges Recht der Völker als auch ein grundlegendes Element der internationalen Garantie aller individuellen Menschenrechte, was sich auch darin zeigt, daß es der erste Artikel beider Menschenrechtsvereinbarungen der Vereinten Nationen ist. Ein ähnliches Spannungsmoment ergibt sich durch die Anwesenheit humanitärer Organisationen. Wenn man indonesische Behörden drängt und mit ihnen über die Zulassung solcher Organisation verhandelt, räumt man ihnen implizit das

Recht ein, den Zugang zu verweigern und untergräbt das Bestehen auf dem Status von Osttimor als besetztes Territorium, d.h. daß Indonesien den Verpflichtungen aus der vierten Genfer Konvention unterliegt. Verzichtet man jedoch auf ein Bemühen um Zulassung, heißt das, daß die Wahrscheinlichkeit einer Anwesenheit internationaler humanitärer Organisationen abnimmt.

In Zusammenhang mit den Menschenrechten muß man sehen, daß Indonesien fortgesetzt sowohl Bürger- und politische Rechte verweigert als auch die weit seltener erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das westliche Europa räumt traditionellerweise den erstgenannten Priorität gegenüber den letztgenannten ein, was sich

aus seinen eigenen philosophischen Traditionen erklärt, von denen angenommen wird, daß sie objektive, eher erreichbare Normen setzen als die subjektiveren wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts mit wirtschaftlichen europäischen Interessen geringer, wenn auf die Einhaltung der Bürger- und politischen Rechte gedrungen wird. Dadurch geraten aber Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aus dem Blickfeld, Verletzungen, die das Überleben der Menschen von Osttimor gefährden, eines eigenen Volkes mit kultureller Identität.



Besetzte NVA-Kriegsschiffe in Peenemünde

Foto: T. Heimann (Rundbrief Nr. 41 der Kampagne "Stoppt den Rüstungsexport", S. 6)

druck zu erwecken, als würde die Anwesenheit Indonesiens als legitim betrachtet. Der Blick ist auf die Art und Weise der Besetzung und die damit verbundenen Übergriffe gerichtet anstatt auf das ursprüngliche Unrecht. Diese Spannung trat zutage durch die Diskussion innerhalb des Komitees für die Rechte des Kindes, als der erste Indonesien-Bericht vorgelegt wurde. Das Komitee beschloß, den indonesischen Vertreter eingehend über die den Kindern in Timor vorenthaltenen Rechte zu befragen, aber innerhalb des Komitees wurde die Sorge ausgedrückt, daß dies als Beweis genommen werden könnte, daß das Komitee die

Eine Einschätzung der europäischen Reaktionen auf das Vorgehen Indonesiens in Osttimor erfordert einen Maßstab, mit dem sie gemessen werden können. Mehrere Kriterien wären möglich, zum Beispiel politische Wirksamkeit, bei Spezifizierung gewünschter Ergebnisse, oder Moral. Da das Vorgehen Indonesiens mit internationalen Rechtsmaßstäben gemessen wird, scheint es angebracht, die europäischen Reaktionen mit dem gleichen Maß zu messen. Bei den europäischen Reaktionen auf Osttimor hat es an verbindlichem Engagement und dem politischen Willen gefehlt, Indonesien dazu zu bringen, trotz aller wohlbekanntem geopolitischen und ökonomischen Gründe internationales Recht zu achten, während die eigene Position im internationalen Recht unangetastet blieb.

Europas Rolle in den UN

Im letzten Teil dieses Beitrags werde ich die Rolle Europas innerhalb der Vereinten Nationen und regionaler Institutionen untersuchen, und zwar mit besonderem Augenmerk auf das, was nicht getan wurde, und welche Richtung die Europäer innerhalb der einzelnen Institutionen hätten einschlagen können. Ich werde mich auch auf einige direkte Beziehungen mit Indonesien beziehen.

Erstens: Trotz der Resolutionen 384 (1975) und 389 (1976) des Sicherheitsrats, die alle Staaten dazu aufriefen, die territoriale Unantastbarkeit Osttimors zu respektieren, und sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung bekräftigten, und die von allen damaligen europäischen Mitgliedern des Sicherheitsrats mitgetragen wurden, einschließlich Frankreich und Großbritannien als ständige Mitglieder, hat es keine weiterführenden Resolutionen mit dem Ziel gegeben, Indonesien auf die Einhaltung zu verpflichten. So gab es beispielsweise kein Mandat des Sicherheitsrats für den Fall der Nichtanerkennung. Weil die Angabe einer gemeinsamen Richtlinie unterlassen wurde, bleibt es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, ihre eigene Haltung zur Anerkennung und das Ausmaß von Beziehungen mit der indonesischen Regierung zu bestimmen. Erst 1991 formulierten europäische Staaten eine gemeinsame Anerkennungspolitik, und zwar in Zusammenhang mit der ehemaligen Sowjetunion und Jugoslawien. Die gemeinsame Politik unterstrich die Verpflichtung zu Demokratie und Menschenrechten, wurde aber nicht durchgängig umgesetzt. Auch erlegte der Sicherheitsrat Indonesien keine Sanktionen auf. Das Schweigen nach der Resolution von 1976 steht in Kontrast zu der Herausgabe von Resolutionen nach dem irakischen Einmarsch in Kuwait 1990, durch die Sanktionen immer strenger wurden, bis "alle erforderlichen Mittel" gestattet wurden, um Irak aus

Kuwait zu vertreiben. Während die Wirksamkeit und auch der moralische Aspekt wirtschaftlicher Sanktionen fragwürdig sind, besonders wenn die möglicherweise katastrophalen Auswirkungen unweigerlich am schlimmsten für die Zivilbevölkerung der betreffenden Gebiete sind, wurde kein Waffenembargo verhängt wie bei Südafrika und kürzlich bei Serbien und Bosnien-Herzegowina. Im letztgenannten Fall hat Bosnien vor dem Internationalen Gerichtshof argumentiert, daß die Anwendung des Waffenembargos auf Bosnien ihm das Recht genommen hat, sich selbst zu verteidigen, und nicht hätte verhängt werden dürfen. Ein Waffenembargo gegen Indonesien würde keine solchen negativen Auswirkungen für Osttimor haben.

Waffenlieferungen

Auf regionaler Ebene wurden in Resolutionen des Europa-Parlaments EU-Sanktionen gefordert, sogar ein Waffenembargo gegen Indonesien. Es wurde nicht im entferntesten umgesetzt. Europäische Staaten schlossen Verträge über Waffenlieferungen mit Indonesien. Großbritannien spielt hierbei die führende Rolle, aber Frankreich und Deutschland sind auch wichtige Mitspieler. Seit 1978 hat Großbritannien für viele Millionen Pfund Waffen und Militärausrüstungen verkauft, eingeschlossen das berüchtigte Bodenangriffsflugzeug Hawk. Die Frage ist, ob solche Verkäufe in irgendeinem Rechtssystem unter Anklage gestellt werden können. Die europäischen Staaten haben jeweils rechtliche Regelungen für Waffenexport. Regierungen drücken jedoch gern ein Auge zu, wenn sie Exportlizenzen vergeben, und diese Entscheidungen haben mehr mit politischen Kriterien zu tun als mit objektiven Standards der Wahrung von internationalem Recht und Moral auf Empfängerseite. Jedenfalls sind die britischen Verkäufe außerhalb der Standards, die die Regierung selbst gesetzt hat, und wie sie vom Parlament ausdrücklich formuliert wurden.

Es ist festgestellt worden, daß Verkäufe nicht zugelassen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß "ein geplanter Ankauf für repressive Maßnahmen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden könnte". Im Inland wird dem Waffenexport wenig Beachtung geschenkt, außer wenn die Öffentlichkeit sich meldet, zum Beispiel als westliche Waffenlieferungen an den Irak gegen westliche Soldaten im Golfkrieg eingesetzt wurden. In Großbritannien hat das zu der Scott-Untersuchung über Waffenlieferungen an den Irak geführt.

Waffenlieferungen werden nicht als Verstoß gegen internationales Recht angesehen, da Staaten das Recht haben, eigene Handelspolitik zu betreiben, solange sie nicht internationale Verträge

verletzen, spezifische Resolutionen des Sicherheitsrats mißachten oder gegen allgemeine Grundsätze des internationalen Rechts verstoßen. Im Unterschied zu Atomwaffen und seit kurzem chemischen Waffen gibt es kein generelles Abkommen, das die Lieferungen konventioneller Waffen einschränkt. Es wäre jedoch möglich, mit Blick auf allgemeine Grundsätze des internationalen Rechts einen Tatbestand der Illegalität zu formulieren. Das Recht auf Selbstbestimmung existiert nicht im luftleeren Raum. Völker, denen zugestanden wurde, ein solches Recht zu haben, dürfen zu Recht gewisse juristische Konsequenzen erwarten, einschließlich der Verpflichtung anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, nichts zu tun, was dieses Recht verletzt. Wörtlich heißt es in der Erklärung der Vollversammlung zu den Prinzipien freundschaftlicher Beziehungen:

"In ihren Handlungen und ihrem Widerstand gegen derartige gewaltsame Aktionen im Bemühen, ihr Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, sind solche Völker berechtigt, Unterstützung zu suchen und zu erhalten in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen."

Waffenlieferungen an den Staat, der das Recht auf Selbstbestimmung verletzt, stellen keine solche Unterstützung dar. Man könnte annehmen, daß dieses Prinzip besonders auf die ehemaligen Kolonialmächte anwendbar wäre, die eine besondere Verantwortung für die Folgen der Kolonisierung tragen. Darüberhinaus wächst die Befürwortung einer Doktrin des internationalen Rechts, daß im Fall von Mittäterschaft bei einer Handlung, die gegen internationales Recht verstößt, der Staat, der sich der Mittäterschaft schuldig gemacht hat, direkt zur Rechenschaft gezogen wird. Die vorläufige Fassung des Artikel 27 der Artikelentwürfe zur Staatlichen Verantwortung der Kommission für Internationales Recht besagt:

"Hilfe oder Unterstützung eines Staates an einen anderen Staat stellt für den Fall, daß sie für die Begehung von Handlungen gegen internationales Recht geleistet wird, die letzterer ausführt, in sich selbst einen Verstoß gegen internationales Recht dar, auch wenn diese Hilfe oder Unterstützung für sich genommen keine Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde."

Das kann dahingehend interpretiert werden, daß auch Waffenlieferungen darunter fallen. Dieser Artikel scheint jedoch vorauszusetzen, daß die Lieferung zum Zweck der Begehung einer Handlung gegen internationales Recht erfolgen muß. Nun werden aber in der Praxis keine Waffen an Indonesien zum Zweck der Unterdrückung des Widerstandes in Osttimor geliefert. Regierungen fragen eben nicht nach, wozu gelieferte Waffen

eingesetzt werden und verschließen ihre Augen vor dieser Möglichkeit. Das gleiche Thema zieht sich durch den Entwurf eines Gesetzes zu Verbrechen gegen die Menschheit, der internationale Straf-würdigkeit von Handlungen vorsieht, die eine Fortsetzung der Kolonialherrschaft darstellen.

Diese Artikel sind jedoch nicht Bestandteil der gängigen internationalen Rechtspraxis. Sie bleiben Entwürfe und sind bestenfalls ein Zeichen für die Auffassung, daß es nicht internationalen Standards entspricht, wenn Regierungen die Augen vor den Konsequenzen ihres Handelns verschließen, wie z.B. bei Waffenlieferungen. Genau aus diesem Grund haben westliche Regierungen Vorbehalte zum Ausdruck gebracht, als es um die Entwicklung eines Grundsatzes ging, der Rechenschaft für diese Art von Handel fordert. Statt eine Schrittmacherfunktion zu übernehmen, haben die mächtigen westlichen Staaten Verantwortung von sich gewiesen, wo ihnen die Folgen ihren eigenen wirtschaftlichen und politischen Interessen entgegengesetzt schienen. Britische Regierungsbeamte, die sicherstellen sollten, daß die von ihnen gelieferten Waffen nicht gegen die Bevölkerung von Osttimor eingesetzt werden, behaupteten, daß sie die Lieferungen stichprobenmäßig untersucht hätten. In Wirklichkeit haben sie keine ausreichende Untersuchung angestellt, wofür das Hawk-Flugzeug eingesetzt wurde. Pragmatischer, wenn auch eiskalt, ist die Antwort des früheren britischen Ministers für Rüstungsbeschaffung, Allen Clarke: "Ich zerbreche mir wirklich nicht sehr den Kopf darüber, was eine Sorte von Ausländern einer anderen tut", wobei er wahrscheinlich auch Genozid meinte. Auf weitere Fragen sagte er im britischen Fernsehen, daß er kein Interesse an "illegalen Beschäftigungen" habe. Clarks Nachfolger, Jonathan Aitken, sagte vor dem Parlament, es sei "lächerlich ... zu fragen, wie viele tote oder gefolterte Timoresen für die Regierung akzeptabel sind als Tausch für einen Verteidigungsvertrag mit Indonesien".

Handelsbeziehungen

Die Geschichte endet nicht bei Waffenlieferungen, sondern erstreckt sich auf andere Formen von Hilfe oder Handel. Wie gesagt, kommt es zur öffentlichen Untersuchung wohl nur in Zusammenhang mit einem Handel, der "schiefgelaufen" ist. Zum Beispiel haben bei der öffentlichen Untersuchung der malaysischen Pergau-Damm-Affäre hohe Beamte des britischen Außenministeriums und des Commonwealth Office zugegeben, daß "einige indonesische Beamte, die im Rahmen unseres Hilfsprogramms ausgebildet wurden, im Anschluß daran in Osttimor Dienst tun könnten." Unter dem respektierlichen

Deckmantel der Aid for Trade Provisions (ATP) ist das indonesische Militär der Empfänger einer Reihe von Gütern und Dienstleistungen aus vielen europäischen Ländern. Zum Beispiel hat eine Firma mit Hilfe der ATP, nach einer Aussage vor dem Commons Foreign Affairs Committee vom World Development Movement, Kurzwellenradiosender für fast 27 Millionen Pfund sowie ein integriertes Kommunikationssystem für das Militär geliefert. In einem so hochgerüsteten Land wie Indonesien schwindet schnell die Unterscheidung zwischen der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen für zivile oder militärische Zwecke.

Hinzu kommt, daß die Philosophie des freien Marktes und die Förderung privater Investitionen der Regierung Kontroll- oder Interventionsmöglichkeiten entzieht. Für einen privaten Investor kann es schwierig werden, Orientierung zu finden bei der Suche nach ethisch vertretbaren Investitionen in aufkommenden Märkten wie Indonesien. Obwohl es einige Gruppen gibt, die Beratung anbieten zur Achtung der Menschenrechte in potentiellen Märkten, steht es den einzelnen Firmen frei, ihre Geschäftspolitik zu bestimmen. Sanktionen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, denen nationale Regelungen für die Umsetzung folgen, schaffen eine Ausnahme in diesem Laissez-faire-Ansatz, sind hier aber nicht angewendet worden.

Bei seiner Befragung im Parlament vor einigen Monaten sagte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, daß Menschenrechtsfragen berücksichtigt werden, wenn die Vergabe von Hilfsmitteln beschlossen wird. Er sagte weiter, daß man sich in Indonesien der Bedeutung sehr bewußt sei, die das Vereinigte Königreich Menschenrechtsverletzungen in Indonesien beimißt, weil sie in offiziellen Diskus-

sionen zur Sprache gekommen sind. Das Ziel der britischen Regierung sei jedoch, Indonesien zu beeinflussen, und nicht, es zu isolieren, ein Argument, das wiederholt von australischen Regierungsvertretern vorgebracht wurde. Eine Einstellung der Hilfe würde nicht notwendigerweise die Einhaltung der Menschenrechte verbessern und könnte sogar denen schaden, für die sie gedacht ist. Obwohl dieser letzte Hinweis zutreffen mag, ist es doch eine Tatsache, daß internationale Signale von Regierungen gesendet und von den Regierungen der Empfängerländer dekodiert werden. Sorge um Menschenrechte zu äußern und gleichzeitig Waffenlieferungen und Hilfe zu steigern, ist weder eine Botschaft echter Verurteilung, noch wird so die Erwartung signalisiert, daß sich etwas ändert. Es ist schwer, der Schlußfolgerung zu widerstehen, daß britische Arbeitsplätze und Handelsinteressen wichtiger sind als das Leben und die Zukunft der Menschen von Osttimor.

Christine M. Chinkin

Die Verfasserin ist Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Southampton und Spezialistin für Internationales Recht. Sie ist Mitglied der Internationalen Plattform von Juristen für Osttimor (IPJET). Der Beitrag wurde als Vortrag auf der Tagung "Die Europäische Verantwortung für Osttimor" 1.10.1994 in der Evangelischen Akademie Iserlohn gehalten. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingesetzt. Übersetzung aus dem Englischen von Gesine Mattel-Pegam.

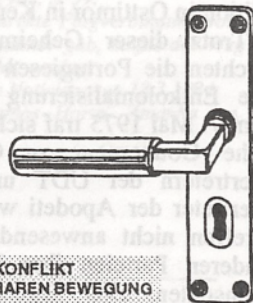
- Anzeige -

klinkt Euch ein ...

in Querverbindungen von Entwicklungsfragen zu Bereichen wie Ökumene und Menschenrechten, Demokratie, Ökologie, Ökonomie und Kultur, Projekten und Partnern in der Zweidrittelwelt und hier

INKOTA-Brief 2/94 u. a. mit:

Schwerpunkt Bevölkerung: Ingrid Spiller: Masse oder Mensch/ EKD und »justitia et pax« zur Kairo-Konferenz / Interview mit dem Demographen Prof. Khalatbari / Khushi Kabir (Bangladesch). »Wir sind keine Versuchskaninchen« / Wahlbeobachtungen in Südafrika, El Salvador, Kurdistan / 10. Weltladen-Fundbrief / Termine, Tips u. v. m.



INKOTA - BRIEF ZUM NORD-SÜD-KONFLIKT UND ZUR KONZILIAREN BEWEGUNG

zu beziehen über:
INKOTA-netzwerk e.V., Georgenkirchstr.
70, 10249 Berlin

Tel. 030 - 240 63 207 Fax 030 - 240 63 277
oder durch Einzahlung des Jahresabobetrages auf
das Konto 155500010, Bank für Kirche und Diakonie,
BLZ 350 601 90,
Kennwort: INKOTA-Brief

Jahresabo (4 Hefte) 17,50
DM (Reichsbahn-) bzw.
29,99 DM
(Bundesbahngebet).
Einzelheft 5 DM bzw.
7,50 DM

